

Erläuterungen zum Antrag auf Zuwendung aus dem Budget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antrages unbedingt auch die beigefügten Richtlinien

Das Budget der Bezirksausschüsse dient dazu, das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Stadtbezirk zu fördern und zu bereichern. Für Maßnahmen, deren Bedeutung nicht auf einen Stadtbezirk beschränkt sind, können Mittel aus dem Budget der Bezirksausschüsse nicht gewährt werden.

Beachten Sie bitte auch, dass Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüsse als Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht werden. Dies bedeutet, dass grundsätzlich der Antragsteller/die Antragstellerin selbst versuchen muss, seine Veranstaltung/Maßnahme zu finanzieren. Nur die tatsächliche Differenz zwischen Ausgaben und Deckungsmitteln kann vom Bezirksausschuss übernommen werden.

Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung einzureichen!

Seite 1

1. Angaben

Antragsteller/in

Tragen Sie hier bitte den Namen des Vereins, Gesellschaft, Initiative, etc. gem. Ziffer 1.1 der Richtlinien ein. Der Name des/der Vertretungsberechtigten ist im Feld Seite 1 unten einzutragen.

Seite 2

2. Verwendung des Zuschusses

Hier ist stichpunktartig anzugeben, für welche Veranstaltung/Maßnahme der Zuschuss verwendet werden soll. Ausführliche Erläuterungen sind ggf. in einem gesonderten Schreiben aufzuführen.

Haben Sie bereits bei einer anderen Stelle für den gleichen Zweck einen Zuwendungsantrag gestellt? Bitte beachten Sie, dass vorrangig andere Zuwendungs- und Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen sind (z. B. städtische Dienststellen, Stiftungen, etc.).

Seite 3

3. Gesamtfinanzierung der Maßnahmen

a) voraussichtliche Ausgaben

vorsteuerabzugsberechtigt sind grds. Unternehmer/innen.

Unternehmer/in ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen.

Personalkosten

Hier sind Kosten aufzuführen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung/Maßnahme stehen, z.B. Kosten für einen Referenten/eine Referentin, für Musikgruppen, sonstige externe Mitwirkende. Kosten, die im normalen Geschäftsverlauf anfallen (z.B. Vergütung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen) sind nicht aufzuführen.

Dem Antrag ist eine Honoraraufschlüsselung beizulegen, aus der hervorgeht, wie sich die Personalkosten zusammensetzen (z.B. Zahl der Personen, voraussichtliche Arbeitsstunden, Stundenvergütung oder Pauschalvergütung).

Bitte beachten Sie, dass diese Kosten durch Belege (z.B. Quittungen) nachzuweisen sind.

Sachkosten

Führen Sie hier die voraussichtlichen Kosten detailliert auf. Angebote von Firmen sind zur Verdeutlichung nach Möglichkeit beizulegen. Größere Aufstellungen sind auf einem gesonderten Blatt aufzuführen.

Gemäß Ziffer 7.5 der Richtlinien sind Bewertungskosten nicht zuwendungsfähig, mit Ausnahme der Bewirtung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie von Bedürftigen. Der/Die Antragsteller/in muss die Bedürftigkeit glaubhaft machen.

Beachten Sie, dass Ausgaben nur anerkannt werden, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme beim Direktorium eingegangen ist. Dies gilt auch für Ausgaben, die der Vorbereitung einer Maßnahme dienen.

Bitte beachten Sie, dass diese Kosten durch Belege nachzuweisen sind.

b) voraussichtliche Deckungsmittel

Entgelte und Einnahmen sind z.B. Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder, Einnahmen aus Bewirtung (Reinerlös), Einkünfte aus Vermietung, Schutzgebühren.

Eigenmittel sind in angemessener Höhe vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzubringen. Zu den Eigenmitteln zählen u.a. Mitglieds- und Vereinsbeiträge, Vermögen und Vermögenserträge, Spenden und sonstige Unterstützungen, etc.

Als angemessen gilt ein Anteil von mindestens 25 % der im Antrag angegebenen Kosten. Können nur weniger oder keine Eigenmittel eingesetzt werden, ist dies zu begründen und ggf. durch die Vorlage eines Jahresberichts/Bilanz zu belegen. Eine 100%ige Förderung durch den Bezirksausschuss ist ansonsten grundsätzlich ausgeschlossen.

Leistungen Dritter sind Mittel aller anderen zuwendungsgebenden Stellen, z.B. Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Referate der Stadt München, etc. Eine Ablehnung oder Bewilligung/Zusage eines Antrages ist nachzuweisen.

Seite 4

Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 06.10.2005 dürfen nur noch Zuschüsse gewährt werden, wenn der/die Antragsteller/in angibt, wie er/sie im Rahmen seiner/ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf eine eventuelle Förderung durch den Bezirksausschuss hinweisen wird.

Beachten Sie bitte, Ihren Antrag rechtzeitig (mindestens sechs Wochen vor der Maßnahme) einzureichen, um die Möglichkeit zu haben, den Hinweis auf die Bezuschussung durch den Bezirksausschuss in Plakaten, etc. aufzunehmen.

Das städtische Logo (Stadtwappen/Münchner Kindl) erhalten Sie beim Direktorium.

Bankverbindung

Seit 01.01.2008 sind Auszahlungen von Zuwendungen nur möglich, wenn von Ihnen die IBAN/BIC angegeben wird. Bitte fragen Sie gegebenenfalls Ihre Bank.

Vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben.

Seite 5

Die Haftungserklärung ist nur von Antragstellern ohne eigene Rechtspersönlichkeit auszufüllen. Dazu gehören z.B. Initiativen oder nicht eingetragene Vereine .

Die Haftungserklärung muss von **mindestens zwei Personen** unterschrieben werden!